



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 33 vom 17.11.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2024	2
Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 22.11.2023 und 23.11.2023	4
Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 27.11.2023	4
Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ am 28.11.2023 und 29.11.2023	5
Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 05.12.2023	6
Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ am 06.12.2023	6

**Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe);
Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2024**

**Bekanntmachung des Landkreises Schwandorf
vom 14.11.2023**

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Bei den Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) wird der Bedarf für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Hiervon abweichend gilt seit dem 01.01.2023 eine Karenzzeit-Regelung: Danach sind in der Regel für die Dauer von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden, die Aufwendungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII).

1.2 Die Prüfung der Angemessenheit vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst ist zu klären, welche Unterkunft nach Wohnfläche und Kosten für den Einzelfall ganz allgemein als angemessen anzusehen ist (abstrakte Angemessenheit). Entspricht die konkrete Unterkunft den maßgebenden Kriterien, können die Kosten bei der Bedarfsberechnung voll berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss anhand der individuellen Umstände geprüft werden, ob für den Einzelfall höhere als die abstrakt angemessenen Kosten als angemessen anerkannt werden können (konkrete Angemessenheit) oder ob eine Kostensenkung vorzunehmen ist.

1.3 Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die im jeweiligen Bundesland für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau festgelegten Werte abzustellen. Für Bayern sind dies die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Wohnfläche“ ausgewiesenen Werte. Die abstrakt angemessenen Kosten sind von jedem Leistungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei ist vom einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard auszugehen. Die derzeitigen, seit dem 01.01.2022 geltenden Richtwerte beruhen auf einem Konzept, das im Jahr 2021 erstellt worden ist. Dazu sind unter anderem die Bestandsmieten im Landkreis Schwandorf erhoben und die Angebotsmieten ausgewertet worden.

2. Überprüfung und Anpassung der Richtwerte ab 01.01.2024

Zum Stichtag 01.07.2023 wurden diese Werte überprüft. Es erfolgte zunächst eine Fortschreibung mit den Verbraucherpreisindizes für Nettokaltmieten und Wohnungsnebenkosten in Bayern. In einem weiteren Schritt erfolgte ein Abgleich mit den Angebotsmieten und eine nochmalige Anpassung der Richtwerte, um sicherzustellen, dass von den angebotenen Wohnungen mit den Richtwerten eine ausreichende Zahl angemietet werden kann.

Als Ergebnis dieser Überprüfung werden die Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2024 wie folgt neu festgesetzt:

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum I ¹⁾	Vergleichsraum II ²⁾
1	50 qm	425 €	395 €
2	65 qm	570 €	490 €
3	75 qm	645 €	590 €
4	90 qm	760 €	645 €
5	105 qm	880 €	755 €
je weitere Person	+ 15 qm	130 €	110 €

1) Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf und Teublitz

2) Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Gute-neck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neunburg v. W., Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee, Schmidgaden, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Stadlern, Steinberg am See, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Wackersdorf, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn

3. Erläuterungen zu den Richtwerten

- 3.1 Bei der Zahl der Personen ist in der Regel die Zahl der dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen maßgebend, soweit diese zur Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft gehören.
- 3.2 Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Dazu gehören die vertragliche Grundmiete (Kaltmietzins) und alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die zulässigerweise auf Mieter umgelegt werden dürfen, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten. Nicht zu den Unterkunftskosten rechnen die Heizkosten und die Kosten für die Warmwasserbereitung (nachfolgend kurz Heizkosten). Diese werden im Rahmen ihrer Angemessenheit gesondert berücksichtigt. Auch die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese ist mit den Regelsätzen abgegolten.
- 3.3 Eine Unterkunft gilt auch dann noch als angemessen, wenn zwar der Richtwert für die Wohnfläche, nicht aber der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten wird. Ebenso gilt eine Unterkunft noch als angemessen, wenn der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten, dies jedoch durch geringere Kosten für die Heizung ausgeglichen wird. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in diesem Sinne noch als angemessen bewertet, wenn für sich betrachtet der Richtwert für die Unterkunftskosten oder die Nichtprüfungsgrenzen für angemessene Heizkosten überschritten werden, die Summe aus beiden Werten (Gesamtangemessenheitsgrenze) aber noch eingehalten wird.
- 3.4 Für selbst genutzte, vermögensrechtlich geschützte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf im Vergleich zu Mietwohnungen grundsätzlich keine Besserstellung erfolgen.

Schwandorf, 14.11.2023

Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 22.11.2023 und 23.11.2023

Die Bundeswehr führt am 22. und 23. November 2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Oberviechtach – Teunz

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 14. November 2023

Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 27.11.2023

Die Bundeswehr führt am 27. November 2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Gutenfürst - Schönsee

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 14. November 2023

Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ am 28.11.2023 und 29.11.2023

Die Bundeswehr führt am 28. und 29. November 2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Durchschlageübung

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Schönthan - Teunz - Friedrichshäng

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände statt. Bei der Übung handelt es sich um eine Durchschlageübung. Zudem findet ein Nachtmarsch statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 14. November 2023

Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 05.12.2023

Die Bundeswehr führt am 05. Dezember 2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Lindau – Schönsee - Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen nächtlichen Orientierungsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 14. November 2023

Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ am 06.12.2023

Die Bundeswehr führt am 06. Dezember 2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Durchschlageübung

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Lindau – Schönsee - Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände statt. Bei der Übung handelt es sich um eine Durchschlageübung. Zudem findet ein Nachtmarsch statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 14. November 2023
Landratsamt Schwandorf